

wurde zurückgewiesen, da in dem über ein Jahr laufenden Verfahren auch diese Fragen geklärt werden konnten.

Ein gutes Beispiel dafür, daß der Staatsanwalt auch darauf zu achten hat, daß Entscheidungen des Obersten Gerichts nicht schematisch übernommen und ausgelegt werden dürfen, gab der Staatsanwalt des Bezirks Potsdam. In einem Verfahren vor dem Stadtbezirksgericht in Potsdam, in dem er auf Ersuchen der geschiedenen Ehefrau mitwirkte, wies er auf eine schematische Übernahme einer OG-Entscheidung in der Frage des Unterhaltsanspruchs der schuldlos geschiedenen Ehefrau hin und hob hervor, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau nicht zur Gleichmacherei führen dürfe. Der geschiedene Ehemann hatte eine Herabsetzung bzw. Wegfall seiner Unterhalts Verpflichtung verlangt, die geschiedene Ehefrau jedoch durch Gutachten und Obergutachten ihre völlige Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen. Der Staatsanwalt wies in dem Verfahren darauf hin, daß der Kläger bei einem Einkommen von 650 DM brutto zur Zahlung einer angemessenen Unterhaltsrente durchaus in der Lage sei. Dieser könne sich auch nicht darauf berufen, daß er seine zweite, gesunde Ehefrau unterhalten müsse, da sie nicht arbeite. Der Staatsanwalt wies auch das Argument des Klägers zurück, daß die Zahlung eines Unterhaltsbetrages an die Verklagte zurückzustehen habe hinter der Verpflichtung zur Gewährung einer guten Erziehung und Berufsausbildung für seinen Stiefsohn (Sohn aus der ersten Ehe seiner jetzigen Ehefrau). Das Gericht entschied daraufhin, daß der Kläger einen Unterhaltsbetrag von monatlich 100 DM an die Verklagte zu zahlen habe.

Die Tätigkeit der Kreisstaatsanwälte auf dem Gebiet des Zivilrechts ist durchweg noch unbefriedigend. Hier treten in besonderem Maße Schwierigkeiten hervor, die in der Entwicklung der Kader und in Mängeln ihrer Anleitung zu suchen sind. Deshalb muß die nächste Aufgabe in einer besonderen und geeigneten Schulung

und Anleitung der Kreisstaatsanwälte auf dem Gebiet des Zivilrechts liegen. Es erging hierzu bereits die Anweisung, daß alle Staatsanwälte an der vom Ministerium der Justiz durchgeführten zivilrechtlichen Schulung der Richter teilnehmen. Im IV. Quartal 1953 sollen darüber hinaus in allen Bezirken ganztägige Dienstbesprechungen mit allen Kreisstaatsanwälten stattfinden, auf denen ausschließlich die Aufgaben des Staatsanwalts auf dem Gebiet des Zivilrechts behandelt und praktische Hinweise für die Arbeit gegeben werden.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts erstreckt sich auch auf die Verfahren vor den Bezirks- und Kreis-Arbeitsgerichten. Hier ist die Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit im Interesse der Rechte der Werktätigen und zur Unterstützung der fortschrittlichen Entwicklung auf diesem Rechtsgebiete von besonderer Bedeutung. Die wichtigsten Probleme des Arbeitsrechts sollen daher auf einer besonderen Tagung, die noch in diesem Jahre stattfinden wird, eingehend erörtert werden.

Auf Grund des neuen Kurses unserer Regierung haben die Prinzipien der Kassationspraxis auf dem Gebiete des Zivilrechts eine gewisse Erweiterung erfahren, welche die Überzeugung unserer Werktätigen, daß es um ihr Recht und ihren Staat geht, festigen wird. Es bleibt aber auch weiterhin zu beachten, daß die Kassation ein nur dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des Obersten Gerichts zustehender außerordentlicher Rechtsbehelf und kein zusätzlicher ordentlicher Rechtszug ist.

Schon dieser kurze Überblick zeigt den großen Umfang der Aufgaben des Staatsanwalts auf dem Gebiet des Zivilrechts. Diese können nur gelöst werden, wenn jeder Staatsanwalt ihre Bedeutung für die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erkennt und ständig bemüht ist, sein fachliches und gesellschaftliches Wissen zu er-

weitern*

KÄTE FRÖHBRODT
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt

Zur Vorbereitung der Internationalen Juristen-Konferenz

Bedeutungsvolle Tagung der Juristen Latein*Americas

Die 2. kontinentale Konferenz der latein-amerikanischen Juristen fand vom 16. bis 19. Oktober 1953 in Guatemala statt. Ihre Zielsetzung galt, wie der einladende Aufruf zu erkennen gibt, der Verteidigung der demokratischen Freiheiten. Es heißt in diesem Aufruf:

„Zwar sind nach der Meinung einiger alle Freiheiten demokratisch und deshalb die Bezeichnung ‚demokratische Freiheiten‘ ein Pleonasmus. Aber für uns kultivierte und der Arbeit zugewandte Menschen, die aufs engste mit dem Schicksal unserer Völker verbunden sind, gibt es gewisse, heute weit verbreitete Freiheiten, die keineswegs demokratischen Charakters sind, wie die Freiheit, ohne Arbeit und ohne Beschäftigung zu sein.

Wir glauben, daß unsere Völker noch nicht wirkliche Nationen im vollkommenen Sinne des Wortes geworden sind. Wir selbst sind dabei, mit unseren eigenen Händen diese Nationen zu errichten, zu vollenden und zu vervollkommen. Gerade während dieser Entwicklung zur Nation ist es erforderlich, mit voller Klarheit die Rolle der demokratischen Freiheiten herauszustellen, welche sich nicht nur auf die traditionellen, individuellen Freiheiten beschränken können, sondern darüber hinaus die souveräne Freiheit der Völker umschließen, ihr eigenes Geschick zu bestimmen.“

Die Konferenz verlief mit einer starken Teilnahme von Juristen aus allen latein-amerikanischen Ländern äußerst erfolgreich. In ihrer Hauptresolution finden sich folgende Formulierungen:

„Die 2. kontinentale Juristenkonferenz, die in Guatemala stattfindet...“, erklärt:

daß alle amerikanischen Staaten das volle Recht der freien Selbstbestimmung haben, ohne daß ausländische Staaten mit irgendwelcher Begründung sich in ihre souveränen Handlungen einmischen können;

daß in dem Prinzip der freien Selbstbestimmung notwendiger- und selbstverständlicherweise das Recht eingeschlossen ist, die juristischen Normen für das Zusammenleben der Menschen und ihre politischen, sozialen und ökonomischen Handels- und zivilen Beziehungen zu schaffen, da die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Nationen — die unerläßliche Vorbedingung ihrer politischen Souveränität — die breiteste und ungehinderteste Verwirklichung des Handels mit allen Ländern der Erde auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des gegenseitigen Nutzens erfordert; hierdurch wird die Industrialisierung des Landes ebenso wie erschwingliche Preise für seine Rohstoffe garantiert, und alle nationalen Gesetze oder internationalen Verträge, die sich dieser lebensnotwendigen Entwicklung entgegenstellen, müssen aufgehoben werden; daß allein die Staaten über die Zweckmäßigkeit von Eingriffen in private Unternehmungen entscheiden können, Eingriffe, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesgesetzgebung die Nationalisierung oder Enteignung bezwecken, und daß diese Entscheidungen nicht der Revision durch internationale Gerichtshöfe unterworfen sind;